

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0042/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Heiko Ströher
Aktenzeichen: FDI/1 020/70-7	Anfragedatum: 09.07.2022	Eingang am: 09.07.2022

Barrierefreiheit im Bereich Lenzhahner Weg / Freiherr-von-Stein-Straße

Anfragensteller:
SPD-Fraktion

Frage:

Im Zuge der Baumaßnahmen an der Straßenkreuzung Lenzhahner Weg / Freiherr-von-Stein-Straße wurden die bestehenden, teils überhohen Bordsteinelemente in „barriereschaffender Bauweise“ erneuert.

Frage: mit welcher Begründung wurde der Grundsatzbeschluss nicht beachtet, im Zuge von „SowiesoBaumaßnahmen“ an gemeindlichen Straßen und Wegen abgesenkte, d.h. barrierefreie Bordsteinelemente auszuführen?

Antwort:

Im Zuge der Erschließungsarbeiten für das Bauvorhaben Lenzhahner Weg 4 wurden einige Bordsteine aufgenommen und wie vorgefunden wieder versetzt.

Im Bereich den Erschließungsarbeiten kam eine barrierefreie Straßenquerung nicht in Frage, weil die Vorgaben der RAST06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) nicht erfüllt werden konnten.

Es sollen z.B. kurze Wege für eine Straßenquerung gewählt werden und die Querneigung des Gehweges soll 6 Prozent nicht übersteigen.

Seitens der Verwaltung wird bei sämtlichen Baumaßnahmen geprüft, ob ein barrierefreier Ausbau möglich.

Niedernhausen, den 11. Juli 2022

Ströher
Fachdienstleiter Tiefbau

Ernst
Fachdienst III/3